

BUNDESAMT FUER AUSSENWIRTSCHAFT

Dienst für Entwicklungsfragen

Bern, 22. Juli 1986

Br/pay

154.2

Diskussionsgrundlage betreffend:

**Auswirkungen der Einführung von "differentiated  
discount rates" (DDR) auf das Grant Element (GE)  
unserer Mischkredite (MK) und mögliche  
Anpassungen unserer Mischkreditpolitik**

1. Einleitung

Gegenwärtig wird im DAC sowohl die Einführung von DDR für die Berechnung des GE als auch die Erhöhung des GE bei gebundenen Krediten von 25 auf 30 oder 35 % diskutiert. Das DAC-Sekretariat wird auf anfangs September eine Studie erstellen, welche die möglichen Alternativen der Einführung von DDR und der Anhebung des GE aufzeigen wird. Diese Studie wird sowohl auf der Traktandenliste der Sitzung der Arbeitsgruppe über Associated Financing (6. Oktober 1986) als auch der Exportkreditgruppe ( . Oktober 1986) figurieren.

2. Vereinbarkeit unserer MK mit der gegenwärtigen Regelung

Die Standardbedingungen unserer MK sind:

Bundestranche

Laufzeit 25 Jahre;

Freifrist 10 Jahre;

Zinsfrei

Bankentranche

Marktähnliche Bedingungen (GE = 0)

Mischverhältnis Bundes- zu Bankentranché: 1:1, 40:40 oder 1/3:2/3

Sowohl bei einem Verhältnis zwischen Bundes- und Bankentranché von 1:1, 40:60 und 1/3:2/3 erfüllen unsere MK unter Zugrundelegung des allgemein gültigen Diskontfaktors von 10 % das Erfordernis eines Mindest-GE von 25 %.

### 3. Auswirkungen der Einführung von DDR auf das GE unserer MK

Bei der Einführung von länderbezogenen DDR würde sich das neu berechnete GE unserer MK erheblich reduzieren. Unter der Annahme einer DDR für die Schweiz von 6 % hätten nur noch MK mit einem Mischverhältnis von 1:1 und 40:60 ein grösseres GE als 25 %, bei einer DDR von 5 % nur noch diejenigen im Verhältnis von 1:1 (vgl. untenstehende Tabelle). Bei der Zugrundelegung einer DDR von 4 %, was für die Schweiz nicht auszuschliessen ist, ergäbe sich für das Mischverhältnis von 1:1 ein GE von 24,7 %

Bei einer gleichzeitigen Erhöhung des GE auf 30 % wären im besten Falle noch MK mit einem Verhältnis von 1:1 mit der neuen Regelung vereinbar (DDR 6 %: GE 31,7 %). Ein GE von 35 % könnte nur durch eine Aenderung unserer Standardbedingungen erreicht werden.

Diskont- faktor	Grant Element (in %) für MK beim Verhältnis der Bundestranché zur Bankentranché von				
	2/3:1/3	60:40	1:1	40:60	1/3:2/3
10 %	52,9	47,6	39,7	31,8	26,4
9 %	51,2	46,1	38,4	30,7	25,6
8 %	48,7	43,8	36,5	29,2	24,3
7 %	45,7	41,2	34,3	27,4	22,6
6 %	42,3	38,0	31,7	25,4	20,9
5 %	38,0	34,2	28,5	22,8	19,0
4 %	32,9	29,6	24,7	19,8	16,5
3 %	26,9	24,2	20,2	16,2	13,5
2 %	19,5	17,5	14,6	11,7	9,7
1 %	10,7	9,6	8,0	6,4	5,3

#### 4. Mögliche Alternativen zur Aenderung unserer MK-Politik

##### A) Aenderung des Mischverhältnisses

Durch eine Aenderung des Mischverhältnisses zwischen Bundes- und Bankentranche auf z.B. 2/3:1/3 oder 60:40 könnte bei einer DDR von 5 % ein GE von 38 %, respektive 34 % erreicht werden (vgl. Tabelle). Der Nachteil dieser Lösung läge darin, dass sich der Ressourcenmobilisierungseffekt des für MK zur Verfügung stehenden Teil des Rahmenkredites wesentlich verringern würde.

##### B) Vergabe der Bundestranche als Geschenk

Für den Fall, dass die Bundestranche als Geschenk vergeben würde, ergäben sich für die einzelnen Mischverhältnisse folgende GE:

2/3:1/3	66 %
60:40	60 %
1:1	50 %
40:60	40 %
1/3:2/3	33 %

Der Vorteil dieser Lösung besteht zum einen darin, dass daraus die grösste Ressourcenmobilisierung resultiert und zum andern, dass sich durch eine einfache Variation des Bundesteils das erforderliche GE erreichen lässt. Für ein GE von 30 % müsste ein Mischverhältnis von 30:70, für ein GE von 35 % eines von 35:65 vereinbart werden.

##### C) "Pre-mixing"

Wir könnten zu den Bedingungen der Bankentranche bei den Banken einen Kredit aufnehmen und diesen zusammen mit der Bundestranche den Entwicklungsländern als Gesamtpaket zur Verfügung stellen. Es bestände nur noch

ein Mischkreditvertrag zwischen dem Empfängerland und der Eidgenossenschaft. Die Rückzahlungen an die Banken, für welche der Bund haften würde, würden direkt durch das Empfängerland erfolgen.

Das (rechnerische) GE der Bankentranché wäre nicht mehr wie bei den herkömmlichen MK Null, sondern würde einen positiven Wert aufweisen. Entsprechend würde sich auch das GE des gesamten MK erhöhen.

**D) Erklärung unserer MK als ungebundene Hilfe**

Da wir zumindest bei grösseren Projekten jeweils auf einer internationalen Ausschreibung beharren, bevor wir einer MK-Finanzierung zustimmen, könnten wir die MK im Prinzip als ungebundene Hilfe erklären. Damit würden sie nicht mehr unter die DAC-Richtlinien über "Associated Financing" fallen.



H. Bruggmann